

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 38

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Immungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXII.
Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 20. Dezember 1906.

Wochenspruch: Rate Deinen Mitbürgern nicht das Angenehmste,
sondern das Beste.

Verbandswesen.

Kollektiv-Vertrag zwischen einer Meister- und Arbeiter-Organisation. Mit dem nachahmenswerten Beispiel einer Verständigung zwischen Meister und Arbeiter ist das Malergewerbe auf dem Platze Zürich vorangegangen.

Der Malermeisterverein und die Malergewerkschaft haben nämlich unterm 19. Mai d. J. einen Kollektiv-Vertrag vereinbart, der zu einem gegenseitig erträglichen Verhältnis geführt hat, so daß die Möglichkeit eines Streiks für absehbare Zeit als beseitigt betrachtet werden kann. Das Vorgehen des Zürcher Malergewerbes zeigt Mittel und Wege, eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter herzustellen und gleichzeitig die beidseitigen Berufsinteressen zu wahren, sobald der gute Wille vorhanden ist. Die guten Erfahrungen, die bisher mit diesem Kollektiv-Vertrag gemacht worden sind, dürfen auch andere Branchen zu solchen Versuchen veranlassen.

Die Vereinbarung regelt zunächst die Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Eine gegenseitige Kündigung findet nicht statt. Es werden nur Arbeiter des Zentralverbandes der Maler und Gipser der Schweiz beschäftigt; dagegen verpflichten sich die Mitglieder des Verbandes, nur bei Mitgliedern des Malermeistervereins von Zürich

und Umgebung zu arbeiten, welche den Kollektiv-Vertrag anerkannt und sich zu dem Preistarif der Meister vom 7. Juni 1906 verpflichtet haben. Der Arbeitsnachweis wird von der Malergewerkschaft geführt. Die Meister beziehen ihre Arbeiter nur von diesem Nachweis; jedoch ist es ihnen gestattet, auch sonst Arbeiter einzustellen, sofern dieselben die Kontrollkarte des Verbandes innerhalb eines Tages vorweisen können. Der Austausch von Arbeitern seitens der Meister ist nur dann gestattet, wenn vom Arbeitsnachweis keine entsprechenden Arbeitskräfte geliefert werden können. Bei flauem Geschäftsgang sind in erster Linie die ansässigen Arbeiter zu berücksichtigen, sofern sie die verlangten Arbeiten leisten können.

Arbeitern, welche in grober Weise gegen die Vertragsbestimmungen verstößen, wird der Arbeitsnachweis von der Sektion entzogen und dürfen solche bei Verbandsmeistern während der Dauer eines Jahres nicht mehr beschäftigt werden. Als grobe Verstöße gelten z. B. die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung entweder unter dem Preistarif oder während des Arbeitsverhältnisses. Bei Nichtfüllung oder Hinterchgung des Preistarifes werden auf Begehrungen des Meistervereins dem betreffenden Meister von der Gewerkschaft die Arbeiter entzogen.

Meister wie Arbeiter verpflichten sich, ihren Organisationen Verstöße gegen die beidseitigen Vereinbarungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, ferner dafür zu sorgen, daß alle Arbeiten sachgemäß nach den Vor-

schriften des Malermeistervereins Zürich ausgeführt werden.

Die beiden Parteien garantieren den Vertrag mit je einer Kalkulation von dreitausend Franken auf der Zürcher Kantonalbank. Ein Schiedsgericht von je drei Mitgliedern der beiden Organisationen mit einem Mitgliede des Obergerichts als Obmann entscheidet über den Verfall der Konventionalstrafe. Wird der Vertrag von einem Mitgliede des einen oder andern Teiles nicht gehalten, so ist der betreffende Vertragsteil, sobald er davon Kenntnis erhält, verpflichtet, sofort einzuschreiten und das fehlbare Mitglied zur Restkierung des Vertrages anzuhalten, ansonst der betreffende Vertragsteil selber vom andern Teil als straffällig erklärt werden kann. Wenn die verfallene Kalkulation innerst zwei Monaten nicht erneuert wird, so fällt der Kollektiv-Vertrag dahin. Diese Kalkulation ist es namentlich, welche den Vertrag mit der nötigen Garantie umgibt. Derselbe ist für beide Teile rechtsverbindlich bis 31. Dezember 1908 und ist auf drei Monate kündbar. Mit dem Arbeitsnachweis durch die Arbeiter selbst, woran man sich auf Seite der Arbeitgeber am meisten stößt, haben die Malermeister seit Beitreten des Vertrages keine schlechten Erfahrungen gemacht.

Gewerbeverein Frutigen. Hier hat sich ein Handwerker- und Gewerbeverein gebildet. Präsident ist Herr Eugen Hirschi, Baumeister.

Verschiedenes.

Neue Ausstellungen im Gewerbemuseum Bern. (Korr.) Von Otto Baugg, Werkzeughandlung, Bern: ein Glasschrank enthaltend Präzisionsmehrzwerkzeuge für Groß- und Kleinmechanik, Werkzeuge für Holzbearbeitung und

Handfertigkeitsunterricht. Von Föß & Hubacher, Mechanifer in Bern: eine Sägefeilmashine Schweiz. Patent No. 34,508. Von Büsberger, mechanische Werkstatt in Hettwyl: ein Signalgeschütz. Von Weinmann, Nachfolger von Mumprecht, Möbelschreinerei in Bern und Mumprecht, Tapezierer in Bern: moderne Zimmereinrichtungen. Von Bärtschinger, Schreinemeister in Biel: ein Salonschrank, Ahorn. Von Loder-Eger, Hafner in Steffisburg: eine Sammlung neuer Heimberger Majoliken. Von der internationalen Mono-Gesellschaft, Winterthur-Bern: eine Sammlung von Original Mono-Bildern.

Die an der Nürnberger Ausstellung angekaufsten Erzeugnisse sind angekommen und ausgestellt, wogegen von der Mailänder Ausstellung noch nichts geliefert wurde.

Bis zur Vollendung der neuen Einrichtungen im Sammlungsaal können von heute an keine Gegenstände mehr zur Ausstellung angenommen werden.

Schweizerische Gemälde-Reproduktionen. Einen sehr geschmackvoll ausgestatteten Katalog seiner Verlagswerke bat das Polygraphische Institut A.-G., Zürich eben herausgegeben. Das im Lichtdruck sein ausgeführte Broschüren wird Interessenten auf Verlangen gratis zugesandt; es enthält über dreißig Abbildungen, zumeist nach berühmten Originale schweizerischer Maler, aber auch eine Anzahl Verkleinerungen jener schönen Wandbilder, welche hiesige Landschaften und nationale Denkmäler darstellen. Um die erwähnten Gemälde kurz zu charakterisieren, seien nur einige Namen erwähnt: Rudolf Koller, Konrad Grob, Albert Anker, Paul Robert, Ritz, Gehri, Burnand etc., also die Elite unserer Künstler. Im Anhang findet man ein gedrängtes, gut übersichtliches Verzeichnis anderer Werke des genannten Verlages, der sein besonderes Augenmerk auf die Herausgabe

MUNZINGER & C°. ZÜRICH.



Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installationsgeschäfte und Wiederverkäufer.

19f 06